



Brüssel, den 21. November 2019
(OR. en)

10839/04
DCL 1

MIGR 56
CRIMORG 54
JUSTCIV 93

FREIGABE

des Dokuments ST 10839/04 RESTREINT UE

vom 24. Juni 2004

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Juni 2004 (25.06)
(OR. en)

10839/04

RESTREINT UE

MIGR 56
CRIMORG 54
JUSTCIV 93

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordokument: 10739/04 MIGR 55 CRIMORG 52 JUSTCIV 90

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln

1. Mit Schreiben vom 3. Mai 2004 hat die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln, vorgelegt¹.
2. Der Entwurf des Ratsbeschlusses ist in der Gruppe "Migration und Rückführung" am 3. Juni 2004 und von den JI-Referenten in ihren Sitzungen vom 16. und 21. Juni 2004 geprüft worden.

¹ Dok. 9126/04 CRIMORG 40 JUSTCIV 72 MIGR 37 RESTREINT UE.

RESTREINT UE

3. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2004 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter Einigung über den Beschluss des Rates in der beiliegenden Fassung erzielt. Da die nächste Tagung des CAHTEH (Ad-hoc-Ausschuss für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels) vom 29. Juni bis zum 2. Juli 2004 stattfindet und der Ratsbeschluss daher dringend angenommen werden muss, hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ferner beschlossen, den Punkt unter Teil A auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung zu setzen.

4. Der Rat wird gebeten, die im Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielte Einigung zu bestätigen und den Beschluss in der beiliegenden Fassung anzunehmen.

DECLASSIFIED

Entwurf eines Beschlusses des Rates
zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft
den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels
auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- ermächtigt die Kommission, Verhandlungen über die Bestimmungen des Entwurfs des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels zu führen, soweit diese insbesondere aufgrund der im Anhang enthaltenen informatorischen Liste der Rechtsakte der Gemeinschaft, die sich auf Titel IV des dritten Teils des EG-Vertrags und die anderen einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags stützen, in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen. Diese Zuständigkeit betrifft die Artikel 7 bis 16, ausgenommen Artikel 12 Absatz 2¹ des oben genannten Entwurfs des Europäischen Übereinkommens sowie dessen horizontale Bestimmungen und andere Bestimmungen, sofern sie sich auf die Anwendung dieser Artikel beziehen;
- beschließt, dass die Verhandlungen nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gemeinschaft für die oben genannten Artikel von der Kommission gemäß den nachstehenden Verhandlungsrichtlinien und in enger Konsultation mit der Gruppe "Migration und Rückführung" geführt werden.

Dieser Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien lassen die Position Irlands, des Vereinigten Königreichs und Dänemarks entsprechend den einschlägigen Vertragsprotokollen über die Position dieser Mitgliedstaaten unberührt.

Verhandlungsrichtlinien

1. Der Entwurf des Übereinkommens sollte mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen, die auf der Grundlage des EG-Vertrags, insbesondere auf der Grundlage des Dritten Teils von Titel IV, angenommen wurden. Er sollte keine Verpflichtungen

¹ Die Nummerierung der angegebenen Artikel entspricht der Nummerierung in Dok. RESTRICTED CAHTEH (2004), 12 des Europarates vom 17.5.2004.

RESTREINT UE

für die Gemeinschaft begründen, die über die Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht hinausgehen.

2. Der Entwurf des Übereinkommens sollte die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, verstärken und ausbauen.
3. Das Übereinkommen sollte Regelungen für den Status der Opfer enthalten, durch die diese zur Kooperation mit den zuständigen Behörden bei deren Bemühungen, den Menschenhandel zu bekämpfen, ermutigt werden und durch die gegebenenfalls ihre Rückkehr unterstützt wird.
4. Die Bestimmungen des Übereinkommens sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und sonstige von ihnen eingegangene humanitäre völkerrechtliche Verpflichtungen unberührt lassen. Insbesondere sollten die Bestimmungen des Übereinkommens in keiner Weise die Verpflichtung zur Anwendung des *Non-refoulement*-Prinzips berühren oder die Erfüllung dieser Verpflichtung beeinträchtigen.
5. Der Entwurf des Übereinkommens sollte eine Klausel beinhalten, die es der Gemeinschaft ermöglicht, gegebenenfalls dem Übereinkommen beizutreten.
6. Der Entwurf des Übereinkommens sollte eine Klausel enthalten, die die Beteiligung der Gemeinschaft an allen Entscheidungen, die in ihre Zuständigkeit fallen und die von den Vertragsparteien des Übereinkommens gemeinsam gefasst werden, vorsieht; ferner sollte grundsätzlich festgelegt werden, dass die Stimmenzahl der Gemeinschaft der Zahl ihrer dem Übereinkommen beigetretenen Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft ihre Befugnisse für die betreffende Materie übertragen haben, entspricht.
7. Der Entwurf des Übereinkommens sollte eine Klausel zu einem geeigneten Überwachungsmechanismus enthalten. Diese Klausel sollte so gestaltet sein, daß jedweder durch den Übereinkommensentwurf geschaffene Überwachungsmechanismus in angemessener Weise mit dem Überwachungsmechanismus der Gemeinschaft vereinbar wird.

Informatorische Liste der Rechtsakte der Gemeinschaft

Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (am 29. April 2004 angenommen; noch nicht veröffentlicht)

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Abl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22)

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Abl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16)

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)

Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (am 29. April 2004 angenommen, noch nicht veröffentlicht)

Besitzstand der Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Rates vom 20. Mai 1999 (Abl. L 176 vom 10.7.1999, S. 17) und dessen Weiterentwicklung, soweit er sich auf Außengrenzen, Reise- und Personaldokumente sowie auf Rückkehr und Rückführung bezieht.